

An den
Innen-und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5698

23. April 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/2575)

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben angeführter Sache. Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein steht als Interessensvertreter der Branche der erneuerbaren Energien auf der Anzuhörendenliste. Da die Landesbauordnung und die vorgeschlagene Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften auch die Windenergie an Land betrifft, haben wir uns entschlossen, eine gemeinsame Position mit dem Bundesverband WindEnergie e.V. Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein (BWE SH) abzugeben. Wir bitten Sie, den BWE SH bei zukünftigen Anhörungsverfahren zusätzlich direkt zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der LEE SH und der BWE SH begrüßen die Harmonisierung der Landesbauordnungen, da es grundsätzlich auch für den Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien nach wie vor viel zu häufig landeseigene Regelungen gibt, die den flächendeckenden Ausbau insbesondere der Solar- und der Windenergie erheblich erschweren. In diesem Fall begrüßen wir ausdrücklich die Möglichkeit der Abweichungen von der Musterbauordnung in ausgewählten Paragraphen.

So wird beispielsweise ermöglicht, dass die sachdienliche Regelung in Paragraph 6 der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch von weiteren Ländern übernommen werden kann. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die Regelung aus Mecklenburg-Vorpommern von der Musterbauordnung hätte übernommen werden sollen, da die Problematik der Abstandsflächen

(§6) beim Thema Windenergie in ganz Deutschland zu Problemen führen kann. Warum Windenergieanlagen von der Regelung des Paragraph 6 der vorliegenden Musterbauordnung ausgenommen werden sollten, erläutern wir nachfolgend.

Ebenfalls gehen wir auf unserer Ansicht nach notwendige Anpassungen bei Abstandsregelungen dachparalleler Solaranlagen ein, wie sie bspw. in Bayern oder Nordrhein-Westfalen eingeführt wurden.

Im Einzelnen

§ 6 Abs. 1 Abstandsflächen, Abstände

Nach § 6 Abs. 1 LBO müssen von baulichen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen – also auch Windenergieanlagen – gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen Abstände eingehalten werden. Diese Regelungen dienen im Bebauungszusammenhang eigentlich dem Schutz von Belüftung und Besonnung, Brandschutz und ähnlichen. Wie der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern in einer Begründung (LT Drucksache 7/788, S. 15) anmerkt, passt die ratio legis nicht auf Windenergieanlagen. Demnach sind Windenergieanlagen nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen geeignet und daher keine Gebäude, sondern technische Anlagen. Des Weiteren spielt der Brandschutz-Aspekt praktisch keine Rolle, da zwischen Wohngebäuden und Windenergieanlagen ohnehin ausreichend Abstand besteht. In der Umgebung stehende Gebäude werden nicht gefährdet, da es sie nicht gibt und ein Feuer sich nicht ausbreiten kann. Die gleichen Gründe treffen auf Belichtung und Belüftung benachbarter Gebäude zu, sodass keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen besteht. Im Außenbereich kann außerdem der Eigentümer eines unbebauten Grundstückes eine große Verhinderungsposition haben. So kann, zum Beispiel, innerhalb einer ausgewiesenen Eignungsfläche ein einzelner Grundstückseigentümer im Kern eine sachgerechte Bebauung so verhindern, dass statt der theoretisch möglichen Anlagen weitaus weniger errichtet werden können. Insoweit gibt es auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele des Landes eine Aufgabe die sachgerechte Bebauung der ausgewiesenen Vorranggebiete sicherzustellen. Da schon das Planungsrecht, die Rechtsprechung und die Anforderungen an eine optisch bedrängende Wirkung den Schutz der Wohnbevölkerung sicherstellen, empfehlen wir, sich an der mecklenburg-vorpommerischen Landesbauordnung zu orientieren und die Landeshoheit zu nutzen, um § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht auf Windenergieanlagen im Außenbereich anzuwenden. Der Ausbau der Erneuerbaren könnte so durch Beschleunigung und Kostenreduzierung erleichtert werden und zum Erreichen der landeseigenen Klimaziele beitragen.

§ 32, Abs. 5 Dächer

Der Regelungszweck der Gefahrenabwehr als wesentliches bauleitplanerischer Belang kann in jedem Fall auch bei geringeren Abständen erreicht werden. Wie in Bayern oder Nordrhein-Westfalen regen wir einen verkürzten Abstand von 50 cm von brennbaren Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaik) als Dachaufbauten zu Brandwänden und Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, an. Dies ist unter den Voraussetzungen möglich, dass die Solaranlagen dachparallel

installiert sind und dass sowohl die Außenseite als auch die Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Es gibt darüber hinaus Solarenergieanlagen, die gemäß DIN 4102-1 als „nichtbrennbar“ klassifiziert sind; hier gilt es klarzustellen, dass diese weiterhin keinen Abstand zu den oben genannten Wänden einzuhalten haben. Alle anderen Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen (normal- oder schwerentflammbar klassifiziert) müssen, wenn sie nicht durch o.g. Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, weiterhin einen Abstand von 1,25 m einhalten. Dies trifft auch auf „schräg zur Dachfläche aufgeständerte“ Anlagen zu. Zudem gilt es klarzustellen, dass Solaranlagen, die in die Bedachung integriert sind (Indach-Systeme), keine „Dachaufbauten“ im Sinne von Art. 30 Abs. 5, sondern Bestandteil der Dachhaut sind. Sie müssen die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllen, ein Abstand zu oben genannten Wänden wäre dabei nicht erforderlich.

Sehr gerne stehen wir Ihnen auch für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Hrach
Leiter der Landesgeschäftsstelle
Bundesverband Windenergie
Landesverband Schleswig-Holstein



Dr. Fabian Faller
Geschäftsführer
Landesverband Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein